

Veröffentlicht in  
"Südpfalz Kurier"  
am 5.12.2004

## HAUS- U. BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE LINDELBRUNNHALLE

1. Allgemeines  
Die Lindelbrunnhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberschlettenbach. Soweit die Lindelbrunnhalle nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
2. Hausrecht  
Das Hausrecht in der Lindelbrunnhalle steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.
3. Schlüssel  
Die Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen gegen Unterschrift ausgehändigt, sie sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten.  
Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister unverzüglich zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen Schlüssel.
4. Benutzung und Aufsicht  
Die Benutzung der Lindelbrunnhalle ist beim Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme der Lindelbrunnhalle erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die Benutzung darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein. Sie hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltungen Sorge zu tragen und ist für deren Ablauf verantwortlich.  
Die verantwortliche Aufsichtsperson ist dem Vermieter bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat die Lindelbrunnhalle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. Des weiteren sind die Heizkörper abzustellen.
5. Beschädigungen  
Die Veranstalter haften für alle Schäden, die bei Benutzung der Lindelbrunnhalle verursacht werden. Die Schäden sind, sobald sie durch die Veranstalter selbst festgestellt werden, unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten anzuzeigen. Im übrigen wird die Ortsgemeinde bei Feststellung von Schäden die Veranstalter unterrichten und die Schadensersatzforderungen geltend machen.
6. Versicherungsschutz  
Für Unfälle in der Lindelbrunnhalle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Privatpersonen haben für den Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Versicherung Sorge zu tragen oder sie benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Lindelbrunnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

8. Belegung

Die Vergabe der Lindelbrunnhalle erfolgt durch den Ortsbürgermeister nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin beim Ortsbürgermeister einzureichen. Ein Anspruch auf Vergabe der Lindelbrunnhalle kann nicht geltend gemacht werden. Es werden nur solche Veranstaltungen zugelassen, die dem Zweck der Lindelbrunnhalle nicht zuwiderlaufen.

9. Reinigung

Nach jeder Veranstaltung hat der Antragsteller die Lindelbrunnhalle in einem einwandfreiem Zustand dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben. Wird während der Veranstaltungen das sich in der Lindelbrunnhalle vorgehaltene Geschirr des Gesangsvereines benutzt, so ist dies durch die Veranstalter zu spülen und an die entsprechenden Plätze wieder zu verbringen.

10. Inventar

Das Mobiliar und die vorhandenen Geräte sind nicht ausleihbar.

11. Ausstattung

Für das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen hat der Veranstalter durch eigene Helfer Sorge zu tragen. Das Entfernen des aufgestellten und benutzten Mobiliars der Lindelbrunnhalle hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen, wenn nicht etwas anderes gewünscht wird.

12. Gebühren

(1) Für die Benutzung des kleinen Saales werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) pro regelmäßige Veranstaltung für alle örtlichen Organisationen und Vereine 15,- Euro / 20,- DM
- b) für private Veranstaltungen der Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde Oberschlettenbach pro Benutzung 30,- Euro / 50,- DM
- c) für auswärtige Personen, Organisationen und Vereine erhöht sich das unter b) aufgeführte Benutzungsentgelt um 50 %

(2) Für die Benutzung des großen Saales wird pro Tag und Abend ein Benutzungsentgelt in Höhe von 52,- Euro / 100,- DM festgesetzt.

(3) Die Benutzung des kleinen und großen Saales wird unentgeltlich gestattet:

- a) jedem örtlichem Verein einmal jährlich und bei Veranstaltungsjubiläen,
- b) bei kulturellen Veranstaltungen ( Jägerabend, Weihnachtsfeiern etc. ),
- c) reine Gästeabende der örtlichen Vereine mit kulturellem Charakter,
- d) ansonsten wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 80,- Euro / 150,- DM

erhoben.

- (4) Von dem Benutzungsentgelt kann Befreiung durch den Ortsgemeinderat erteilt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

13. Inkrafttreten

Diese Haus- u. Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde in seiner Sitzung am 20.11.2001 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Die gerundeten Beträge in EURO treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Oberschlettenbach, den 29. Nov. 2001

  
Stoffel, Ortsbürgermeister

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberschlettenbach am 20. November 2001

---

2. Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Lindelbrunnhalle

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die  
Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Lindelbrunnhalle.

Für die Richtigkeit  
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 22. November  
2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Bergzabern  
Im Auftrag:

  
.....  
(Unterschrift)